

Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung eines Netzkodex betreffend branchenspezifische Regeln für Cybersicherheitsaspekte grenzüberschreitender Stromflüsse

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (im Folgenden „EU-DSVO“)¹, insbesondere Artikel 42 Absatz 1 —

HAT DIE FOLGENDEN FORMELLEN BEMERKUNGEN ANGENOMMEN:

1. Einleitung und Hintergrund

1. Am 23. Oktober 2023 konsultierte die Europäische Kommission den EDSB in Bezug auf den Entwurf der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung eines Netzkodex betreffend branchenspezifische Regeln für Cybersicherheitsaspekte grenzüberschreitender Stromflüsse (im Folgenden „Entwurf der Delegierten Verordnung“).
2. Ziel des Entwurfs der Delegierten Verordnung ist die Einführung eines wiederkehrenden Prozesses zur Bewertung von Cybersicherheitsrisiken im Elektrizitätssektor.² Mit dem im Entwurf der Delegierten Verordnung dargelegten Governance-Modell sollen eine Harmonisierung und eine gemeinsame Baseline gewährleistet werden, wobei bestehende Praktiken und Investitionen so weit wie möglich respektiert werden.³ Weitere Komponenten des Entwurfs der Delegierten Verordnung sind unter anderem die Förderung eines gemeinsamen Cybersicherheitsrahmens im Elektrizitätssektor, mit dem ein gemeinsames Mindestniveau an Cybersicherheit in der EU unterstützt werden soll, sowie die

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

² Begründung, S. 1.

³ Begründung, S. 1.

Festlegung von Vorschriften für die Erfassung und Weitergabe von Informationen in Bezug auf grenzüberschreitende Stromflüsse, die mit anderen nationalen und Unionsrechtsvorschriften vereinbar sind.⁴

3. Der Entwurf der Delegierten Verordnung wird gemäß Artikel 59 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2019/943 erlassen.⁵
4. Mit den vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB wird die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO durchgeführte Konsultation beantwortet. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 31 des Entwurfs der Delegierten Verordnung auf diese Konsultation verwiesen wird.
5. Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht aus, insbesondere, falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten, beispielsweise infolge der Annahme einschlägiger Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte.⁶
6. Diese formellen Bemerkungen lassen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der EU-DSVO unberührt und beschränken sich auf die Bestimmungen des Entwurfs der Delegierten Verordnung, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

2. Bemerkungen

7. Der EDSB weist darauf hin, dass im Entwurf der Delegierten Verordnung auf mehrere Cybersicherheitsmaßnahmen Bezug genommen wird, die aller Wahrscheinlichkeit nach eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit sich bringen werden. Den von der Kommission vorgelegten Informationen zufolge sind im Entwurf der Delegierten Verordnung jedoch keine spezifischen Verpflichtungen hinsichtlich der Erhebung, der Verarbeitung, der Speicherung oder des Austauschs personenbezogener Daten vorgesehen. So wird beispielsweise in Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a des Entwurfs der Delegierten Verordnung eine Hintergrundüberprüfung bestimmter Mitarbeiter angegeben, um Empfehlungen im Zusammenhang mit Cybersicherheits-Mindestkontrollen in der Lieferkette zu geben. Der genaue Gegenstand und Umfang der Hintergrundüberprüfungen hängen jedoch von den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und ethischen Grundsätzen ab.

⁴ Begründung, S. 2.

⁵ Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54).

⁶ Im Falle anderer Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte mit Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möchte der EDSB darauf hinweisen, dass er auch zu diesen Rechtsakten konsultiert werden muss. Gleiches gilt für künftige Änderungen, mit denen neue Bestimmungen eingeführt oder bestehende Bestimmungen geändert würden, die direkt oder indirekt die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen.

8. Nach Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i müssen Einrichtungen mit wesentlichen und kritischen Auswirkungen die Protokollierung zu Sicherheitszwecken sicherstellen, um die Erkennung von Anomalien zu ermöglichen und Informationen über Cybersicherheitsvorfälle zu sammeln. Der EDSB weist darauf hin, dass einige Cybersicherheitsmaßnahmen, einschließlich der Protokollierung aller Interaktionen zwischen Maschine und Nutzer, die Verarbeitung personenbezogener Daten beinhalten können. Im Entwurf der Delegierten Verordnung wird die Protokollierung zwar unter den obligatorischen Maßnahmen aufgeführt, jedoch werden keine näheren Angaben zu dieser Verpflichtung gemacht.
9. Der Entwurf der Delegierten Verordnung verweist außerdem in vielen seiner Artikel auf die Weitergabe von Informationen, zum Beispiel in Artikel 37 Absatz 1, Artikel 45 Absätze 7 und 8 und Artikel 46 Absatz 7. Während sich diese Informationen auf Sicherheitsherausforderungen oder Sicherheitsvorfälle beziehen und nicht zwangsweise personenbezogene Daten enthalten, ist in Artikel 37 Absatz 6 festgelegt, dass IP-Adressen zu den meldepflichtigen Informationen gehören können. In Artikel 37 Absatz 6 des Entwurfs der Delegierten Verordnung wird zudem die Existenz von „Informationen wie kompromittierte URL oder IP-Adressen, Hashwerte oder andere Attribute, die für die Kontextualisierung und Zuordnung des Angriffs nützlich sind“, als eine von mehreren alternativen Voraussetzungen für die Meldepflicht genannt.
10. In Erwägungsgrund 30 des Entwurfs der Delegierten Verordnung wird bestätigt, dass jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dieser Verordnung im Einklang mit der DSGVO und der EU-DSVO erfolgen muss. Auch wenn im Entwurf der Delegierten Verordnung nicht beabsichtigt ist, die Verarbeitung personenbezogener Daten als solche zu regeln, kann die Verarbeitung personenbezogener Daten aber tatsächlich erforderlich sein, wenn solche Daten zufällig in den gemäß den Artikeln 36 und 37 verlangten Informationen eingebettet sind.
11. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der EDSB klarzustellen, in welchen Fällen der Entwurf der Delegierten Verordnung als Rechtsgrundlage im Sinne des Artikels 6 der DSGVO und des Artikels 5 der EU-DSVO dienen soll. Andernfalls kann sich die Einrichtung, die die Maßnahme anwendet, auf eine andere Rechtsgrundlage stützen, beispielsweise auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO. Es sollte jedoch klargestellt werden, dass in diesen Fällen die Delegierte Verordnung weder eine rechtliche Verpflichtung noch eine andere rechtmäßige Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten festlegt.
12. In Fällen, in denen der Entwurf der Delegierten Verordnung als rechtmäßige Grundlage für die Verarbeitung dienen soll, sollten darin sowohl die Zwecke der Verarbeitung als auch die Kategorien von personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden dürfen, sowie die Speicherfrist für diese Daten klar festgelegt werden. Außerdem sollten die Rollen der verschiedenen Akteure, die als für die Verarbeitung

Verantwortlicher, als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter einbezogen sind, klar zugewiesen werden.

13. Schließlich begrüßt der EDSB die mit diesem Entwurf der Delegierten Verordnung unternommenen Bemühungen, potenzielle Konflikte mit dem Datenschutzrecht zu vermeiden und gegebenenfalls eine Anonymisierung vorzuschreiben, zum Beispiel in Artikel 45 Absatz 7 Buchstabe b.

Brüssel, 17. November 2023

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI